

schränkung seiner Verteidigung ist hierin keine Rede. Die Lage wird noch prekärer, wenn man darauf hinweist, daß die Freiheit eines Untersuchungsgefangenen in 50% aller Fälle vom Geld (Stellung einer Kaution) abhängig ist. Ist nun der Absatz 2 des § 350 StPO. nicht eine Trennung der Angeklagten in zwei Kategorien: reiche und arme?

*Dieser Zustand, der mit Recht nichts zu tun hat, muß fallen.*

Ist es nicht an der Zeit, den § 354 Abs. 2 StPO., wonach die Revisionsgerichte nach Aufhebung des Urteils die Sache an dasselbe Gericht zurückverweisen, dessen Urteil aufgehoben ist, zu ändern? Die fernere Aufrechterhaltung dieser Vorschrift ist unangebracht, weil sie mit dem Sinn der Aufhebung nicht in Einklang zu bringen ist.

*Wie kann das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, sich selbst Richter und Kritiker sein?*

Wie kann ein Gericht, das eine Schuld des Angeklagten erkannt hat, diese verneinen, wenn die Revisionsinstanz es dazu zwingt? In allen Staaten bedeutet die Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht die Zurückverweisung der Sache an ein anderes Gericht gleicher Ordnung.

*Sapienti sat — Dem Weisen genügt es!*



„So eine Gemeinheit! — Nischt zu holen bei dem Kerl! — Dafür stell ich ihm aber den Wecker auf 4 Uhr früh!“